

24.06.98**Unterrichtung****durch die Bundesregierung**

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen der Bundesregierung vom 02.01.1978 (BT-Drs. 8/1405) in den Bundestag

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 22. Juni 1998 - VII B 5 - W 6381 - 39/98 - die nachfolgende Stellungnahme übersandt:

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 in einer EntschlieÙung die Bundesregierung gebeten, den Entwurf des Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen vom 2. Januar 1978 unverzüglich in aktualisierter Form erneut in den Bundestag einzubringen.^{*)} Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen eine an den öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen anknüpfende Prospektpflicht und Prospekthaftung vor, durch die der Anlegerschutz am Grauen Kapitalmarkt verbessert werden soll.

Von der Vorlage eines Gesetzentwurfs wurde bisher im wesentlichen aus zwei Gründen abgesehen.

Der Deutsche Bundestag hat in einem Beschluß vom 13. Juni 1997 anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes und Begleitgesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften die Bundesregierung gebeten, zusammen mit den Ländern einen Überblick über den Grauen Kapitalmarkt und die dort angebotenen Finanzprodukte zu erstellen sowie

^{*)} Drucksache 516/97 (Beschluß)

Vorschläge für eine Verbesserung der Aufsicht über den Bereich des Grauen Kapitalmarktes zu erarbeiten (Beschluß des Deutschen Bundestages zur Bundesrats-Drucks. 417/97, S. 3 f.).

Um einen Überblick über den Grauen Kapitalmarkt zu erhalten und um festzustellen, welche Probleme im Rahmen der bestehenden Aufsicht und der Anwendung des vorhandenen Aufsichtsinstrumentariums am Grauen Kapitalmarkt bestehen, hat das Bundesministerium der Finanzen daraufhin einen Fragebogen erarbeitet und die Länder sowie die betroffenen Wirtschaftskreise um Stellungnahme gebeten. Bislang liegen noch nicht alle Antworten vor.

Erst nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen läßt sich auf der Grundlage der dann vorliegenden Ergebnisse beurteilen, ob und in welcher Weise Handlungsbedarf besteht. Von einer Einbringung des o.g. Gesetzes ohne genaue Kenntnis des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs wurde daher abgesehen.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf aus dem Jahr 1978 auch nicht die zwischenzeitlich erfolgten erheblichen Änderungen im Börsen- und Wertpapierbereich. Im gesamten Bereich des börslichen Handels sowie bei jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren besteht mittlerweile eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eines entsprechenden Prospektes mit einer korrespondierenden Haftung für fehlerhafte Prospekte. So wurden beispielsweise die Vorgaben der Richtlinie 89/298/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1989 zur Konsolidierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospektes, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, durch Verabschiedung des Verkaufsprospektgesetzes und der Verkaufsprospekt-Verordnung 1990 in deutsches Recht umgesetzt. Auch wurde durch das erst kürzlich in Kraft getretene Dritte Finanzmarktförderungsgesetz die Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte, Unternehmensberichte und Verkaufsprospekte grundlegend novelliert.

Vor diesem Hintergrund scheidet eine bloße „Aktualisierung“ des Gesetzentwurfs über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen aus. Vielmehr müßte - sofern gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht - ein vollkommen neuer Gesetzentwurf erstellt werden, der die bereits vorhandenen gesetzlichen Strukturen berücksichtigt, sich in das bestehende System einfügt und für die noch nicht erfaßten Bereiche des Kapitalmarktes eine Prospektpflicht mit korrespondierender Haftung anordnet. Die Erstellung eines solchen Gesetzentwurfs ist jedoch mit erheblichem Zeitaufwand verbunden und kann nicht kurzfristig erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis dafür, daß die Bundesregierung zunächst - voraussichtlich bis zum Jahresende - den vom Bundestag erbetenen Bericht über den Grauen Kapitalmarkt erstellt, auf der Grundlage des Berichts sodann die Notwendigkeit eines Gesetzentwurfs prüft und bei Bedarf einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringt.